

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);**

**Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 24 Satz 2 Nrn. 1 und 8 und § 27 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. In der Keßlergasse ist werktäglich in der Zeit von 10 bis 18 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
2. Der Konsum von Alkohol ist täglich von 21 bis 6 Uhr auf dem Roßmarkt, auf dem Georg-Wichtermann-Platz sowie im Châteaudun-Park untersagt.
3. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV ist im gesamten Gebiet der Stadt Schweinfurt auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer von der Einrichtung jeweils fest vorzugebenden Besuchszeit beschränkt. § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
4. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Heilpädagogischen Tagesstätten im Gebiet der Stadt Schweinfurt sind feste Gruppen zu bilden, offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
5. In Horten und Mittagsbetreuungen haben die Beschäftigten und die betreuten Kinder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
6. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 26 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV sind im gesamten Gebiet der Stadt Schweinfurt Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (ausgenommen private Feiern nach § 25 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV) und nicht öffentliche Versammlungen nur bis zu maximal 25 Teilnehmern in geschlossenen Räumen (anstatt wie bisher 100 Teilnehmern) oder bis zu maximal 50 Teilnehmern unter freiem Himmel (anstatt wie bisher 200 Teilnehmern) gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der Stadt Schweinfurt vorlegen kann. § 5 Abs. 1 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
7. Bei Sportveranstaltungen dürfen abweichend von § 26 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 der 7. BayIfSMV keine Zuschauer zugelassen werden.

8. Abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV wird die Größe von Trainingsgruppen für alle Bereiche des Amateur- und Freizeitsports auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen oder maximal 20 Personen unter freiem Himmel begrenzt.
9. Im Übrigen gelten die Regelungen der 7. BayIfSMV, insbesondere die Regelungen der §§ 24 bis 26 der 7. BayIfSMV, die Einschränkungen für kreisfreie Städte und Landkreise bei Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 35, 50 bzw. 100 pro 100.000 Einwohnern vorsehen.
10. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
11. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nrn. 6 und 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
12. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 24.10.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 02.11.2020 außer Kraft.
13. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Schweinfurt vom 17.10.2020 und vom 19.10.2020 in gleicher Angelegenheit werden aufgehoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1 (Bürgerservice), 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 23.10.2020  
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é  
Oberbürgermeister